

1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers, AGB des Auftragnehmers

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Plauen Stahl Technologie GmbH (im Folgenden „wir“ bzw. „uns“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Auftragnehmer“), in denen unsere Hauptleistungspflicht in einer Zahlungspflicht besteht. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer im Sinne des Satzes 1 und sind auch auf alle Nachträge anwendbar.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Wir widersprechen der Geltung solcher nicht ausdrücklich vereinbarter Bedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich und auch für die Zukunft.
- 1.3. Bei individualvertraglich abweichenden Bedingungen gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Angebot, Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- 2.1. Der Auftragnehmer hat sich in seinem Angebot an die Vorgaben aus unserer Anfrage zu halten. Auf Abweichungen im Angebot zu unserer Anfrage ist ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2. Inhalt und Umfang unserer Bestellung sind spätestens verbindlich, wenn vom Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Kalendertagen widersprochen wird.
- 2.3. Für vom Auftragnehmer zu liefernde Stoffe oder Gemische, für die nach der REACH-Verordnung (VO (EG) 1907/2006) oder der GefStoffV ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist oder den Auftragnehmer Informationspflichten gegenüber dem Abnehmer treffen, hat der Auftragnehmer die Sicherheitsdatenblätter bzw. Sicherheitsinformationen (insb. nach § 5 GefStoffV und Art. 32 REACH-VO) unverzüglich nach Vertragsschluss an uns zu übergeben. Sicherheitsdatenblätter sind unaufgefordert auch für die in Art. 31 Abs. 3 REACH-VO genannten Gemische an uns zu übergeben. Im Falle von Änderungen im Sinne von Art. 31 Abs. 9 oder Art. 32 Abs. 3 REACH-VO übergibt der Auftragnehmer uns unverzüglich und unaufgefordert aktualisierte Sicherheitsdaten- bzw. Informationsblätter.
- 2.4. Für das Erstellen von Angeboten (auch Nachtragsangeboten) und für Besprechungs- oder Besichtigungstermine werden von uns keine Vergütungen oder Entschädigungen geleistet. Dies gilt auch dann, wenn aufgrund eines uns überlassenen Angebotes ein Vertrag nicht zustande kommt.
- 2.5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: Die Unternehmensgrundsätze im Bereich Arbeitssicherheit und Umweltschutz sind unter www.plauen-stahl.de einzusehen.
- 2.6. Der AN ist für die Einhaltung aller zutreffenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz eigenverantwortlich.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Änderungen der vereinbarten Leistungen, die bei der Ausführung des Vertrages erforderlich werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen. Sie bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 3.2. Soweit der Auftragnehmer aus dem Vertrag die Herstellung oder Veränderung einer Sache oder einen anderen durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg schuldet, sind wir berechtigt, Änderungen in entsprechender Anwendung des § 650b BGB anzuordnen, wobei der Änderungsanordnung kein Änderungsbegehren vorangehen muss. Der Zahlungsanspruch des Auftragnehmers wird entsprechend § 650c Abs. 1 BGB angepasst, soweit wir uns mit dem Auftragnehmer nicht über die Höhe der Anpassung des Zahlungsanspruchs einigen.

4. Subunternehmer, Arbeitnehmereinsatz

- 4.1. Die Weitergabe der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten an Subunternehmen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 4.2. Setzt der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Subunternehmer für die Erbringung von vom Auftragnehmer geschuldeter Dienst- oder Werkleistungen Ausländer ein, deren Beschäftigung nach § 4 Abs. 3 AufenthG oder § 284 Abs. 1 SGB III einer Genehmigung bedarf, hat er uns vor Einsatz dieser Arbeitnehmer deren Namen zu nennen und die erforderliche Genehmigung vorzulegen.
- 4.3. Soweit der Auftragnehmer die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen schuldet, verpflichtet er sich uns gegenüber in Bezug auf die zu diesem Zweck eingesetzten Arbeitnehmer, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Entlohnung seiner Arbeitskräfte, zur Gewährung von Arbeitsbedingungen und zur Erfüllung unfall- und sozialversicherungsrechtlicher Verpflichtungen einzuhalten. Im Falle der Weitergabe von Leistungen aus diesem Vertrag oder der Entleihe von Arbeitnehmern wird der Auftragnehmer seine Subunternehmer und Verleiher ausdrücklich zur Einhaltung und gleichlautenden Weitergabe dieser Pflichten verpflichten. Der Auftragnehmer stellt uns von allen Ansprüchen frei, die ein von ihm oder einem seiner Subunternehmer eingesetzter Arbeitnehmer oder ein Sozialversicherungsträger wegen der Verletzung der in Satz 1 genannten Pflichten berechtigt gegen uns erhebt, z. B. aus § 14 AEntG, § 13 MiLoG, § 98a AufenthG, § 28e SGB IV oder § 150 Abs. 3 SGB VII, und ersetzt uns alle Schäden, die uns durch die Inanspruchnahme entstanden sind.
- 4.4. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine Verpflichtung aus Ziffer 4.1. oder 4.2. oder 4.3 Satz 1 dieser Einkaufsbedingungen, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen; Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.



5. Preise, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, wobei gesetzliche Anpassungsrechte, insb. nach § 313 BGB, unberührt bleiben. Bei ausdrücklicher Vereinbarung unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.
- 5.2. Umfasst der Auftrag auch die Montage und nachfolgende Leistungen (z. B. Inbetriebsetzung, Probetrieb), so sind im Preis auch alle weiteren hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten enthalten (z. B. Zwischentransporte, Lagerung, Einsatz von Arbeitskräften und Geräten etc.).
- 5.3. Rechnungen sind 2-fach auszufertigen und an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an unsere Verwaltung zu senden. Sie haben die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben zu enthalten und können nur bearbeitet werden, wenn der Auftragnehmer seine IBAN und BIC sowie die Bestellnummer, Auftragsnummer und Kostenstelle entsprechend den Vorgaben der Bestellung auf allen Rechnungen in voller Länge angibt. Sind wir umsatzsteuerrechtlich Steuerschuldner, ist auf Rechnungen der folgende Zusatz zuzufügen: „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers.“ Wir erklären uns mit dem Erhalt elektronischer Rechnungen einverstanden.
- 5.4. Rechnungen über Teilleistungen sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen, Abschlagsrechnungen sind als solche zu bezeichnen. Zahlungen auf diese Teil- oder Abschlagsrechnungen gelten nicht als Abnahme dieser Teilleistungen.
- 5.5. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen gewährt der AN 3 % Skonto. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Zugang der Rechnung bei uns, jedoch nicht vor Vorliegen der übrigen Fälligkeitsvoraussetzungen und sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen oder ähnliche wesentliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren Übergabe.
- 5.6. Unsere Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung oder der abgerechneten Leistungen.
- 5.7. Die Zahlungen erfolgen per Scheck oder SEPA-Banküberweisung und sind rechtzeitig erfolgt, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt oder die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben worden ist.
- 5.8. Der jährliche Verzugszins bei Zahlungsverzug beträgt 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz.
- 5.9. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

6. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 6.1. Ansprüche des Auftragnehmers gegen uns dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten oder rechtsgeschäftlich verpfändet werden. Für Abtretungen aufgrund eines wirksam vereinbarten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als von vornherein erteilt.
- 6.2. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wir sind berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

7. Lieferung, Versand, Gefahrenübergang, Gewichte, Mengen

- 7.1. Die Lieferung erfolgt geliefert verzollt (DDP, Incoterms 2010).
- 7.2. Der Auftragnehmer hat uns den Versand spätestens bei Übergabe der Ware an den Beförderer in Textform anzuzeigen. In den Versandpapieren hat der Auftragnehmer alle den Vorgaben der Bestellung entsprechenden Bestellangaben (Bestellnummer, Bestelldatum, Anlieferstelle etc.) sowie den Inhalt der Lieferung und das Versanddatum anzugeben. Fehlen diese Angaben und entstehen dadurch Verzögerungen oder Kosten, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.3. Wir sind berechtigt, Verpackungen, die wiederverwendet werden können, gegen eine sich aus der Rechnung ergebenden Vergütung dem Auftragnehmer zurückzusenden. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackungen besteht jedoch nicht.
- 7.4. Bei Abweichungen zwischen Rechnungsgewicht und Eingangsgewicht gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der Auftragnehmer nachweist, dass das von ihm angegebene Gewicht richtig festgestellt wurde. Dies gilt analog auch für Mengen.

8. Liefer-/Leistungszeit, Annahmeverzug

- 8.1. Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind verbindlich. Der Nachweis der rechtzeitigen Lieferung obliegt dem Auftragnehmer.
Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin können von uns zurückgewiesen werden.
- 8.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.
- 8.3. Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers schuldet der Auftragnehmer uns pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,2 % des vertraglichen Werts der vom Verzug betroffenen Leistungen je Arbeitstag, höchstens jedoch 5 % des vertraglichen Werts; beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten. Zudem sind wir berechtigt, nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Frist zur Nacherfüllung die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers erbringen zu lassen. Weitere gesetzliche oder vereinbarte Rechte bleiben unberührt.
- 8.4. Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss uns seine Leistung jedoch auch dann gemäß §§ 294, 295 BGB anbieten, insb. uns zur Vornahme der erforderlichen Handlung auffordern, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung erforderlich ist, für die eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder der ein Ereignis vorauszugehen hat und eine angemessene Zeit für die Handlung in der Weise bestimmt ist, dass sie sich von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt.



9. Betreten/Befahren unseres Werksgeländes bzw. der Baustelle, Haftung bei Werks-/Baustellenunfällen

Das Betreten/Befahren unseres Werksgeländes/unserer Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Werden Leistungen auf unserem Werksgelände/unserer Baustelle erbracht, gilt unsere Betriebsordnung bzw. die entsprechende Baustellenordnung. Diese wird dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt. Bei Schäden haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit. Die entsprechenden Arbeitsanweisungen sind einzuhalten.

10. Untersuchungs- und Rügepflicht

Soweit uns Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB treffen, gelten Mängel jedenfalls als noch innerhalb folgender Fristen als unverzüglich gerügt:

- bei offen zutage tretenden Mängeln, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer drei Arbeitstage nach Ablieferung zugeht;
- bei Mängeln, die erst bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage treten, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer zwei Wochen nach Ablieferung zugeht;
- bei verdeckten Mängeln, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer zwei Wochen nach Entdeckung des Mangels zugeht.

Bei vereinbarter Lieferung an einen dritten Kaufmann gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Fristen bei nicht verdeckten Mängeln mit Ablieferung beim Dritten beginnen.

Bei vereinbarter Lieferung an einen dritten Nichtkaufmann gelten Mängel jedenfalls als noch rechtzeitig gerügt, wenn die Anzeige dem Auftragnehmer zwei Wochen, nachdem wir Kenntnis vom Mangel erlangt haben, zugeht.

11. Mängelansprüche

- 11.1. Neben der gesetzlichen Definition liegt ein Sachmangel auch dann vor, wenn eine zu liefernde Sache nicht dem neuesten Stand der Technik entspricht bzw. eine herzustellende Sache nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurde. Die Mangelfreiheit setzt ferner voraus, dass die Leistung den entsprechenden Sicherheitsvorschriften und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden entspricht.
- 11.2. Mängelrechte stehen uns entgegen § 442 Abs. 1 S. 2 BGB auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 11.3. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung. Soweit der Auftragnehmer nach § 439 Abs. 3 BGB die Übernahme der Kosten für den Ausbau und Wiedereinbau der Sache schuldet, ist er auf unser Verlangen verpflichtet, die mangelhafte Sache auf eigene Kosten aus- und nach der Nacherfüllung wieder einzubauen.
- 11.4. Hat der Auftragnehmer zwei erfolglose Nacherfüllungsversuche unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Frist zur Nacherfüllung verstreichen lassen, können wir den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und entsprechenden Vorschuss vom Auftragnehmer verlangen; unsere weiteren Mängelrechte bleiben unberührt.
- 11.5. Unsere Rückgriffsansprüche, insb. aus § 445a BGB, bestehen auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer in der Lieferkette weiterverarbeitet oder umgestaltet oder mit anderen Sachen verbunden, vermischt oder vermengt wurde.
- 11.6. Unsere Mängelrechte einschließlich der Rückgriffsrechte verjähren in den gesetzlichen Fristen zuzüglich 2 Monaten.

12. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- 12.1. Soweit der Auftragnehmer einem Dritten nach dem ProdHaftG oder aus Produzentenhaftung nach § 823 BGB haftet, stellt er uns von Ansprüchen des Dritten gegen uns frei.
- 12.2. Im Rahmen seiner Haftung im Sinne Ziffer 12.1. ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, die erforderlichen Aufwendungen zu erstatten, die uns aus einer von uns wegen des Produktfehlers vorgenommenen Rückrufaktion entstehen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 12.3. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Auf Verlangen muss dies der Auftragnehmer nachweisen.

13. Schutzrechte Dritter, Rechte an Unterlagen

- 13.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch seine Leistung und ihre für ihn voraussehbare Verwendung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 13.2. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so hat uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns die aus der Inanspruchnahme entstandenen notwendigen Aufwendungen zu erstatten.
- 13.3. Eigentums- und Urheberrechte an von uns überlassenen Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Kalkulationen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen gehen nicht auf den Auftragnehmer über. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden und nach Erbringung der Leistung oder sonstiger Vertragsbeendigung unaufgefordert zurückzugeben.



14. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Als Dritte gelten nicht die vom Auftragnehmer berechtigt eingeschalteten Subunternehmen, wenn sie sich gegenüber dem Auftragnehmer in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.
- 14.2. Die Verpflichtung aus Absatz 1 gilt nicht für Informationen oder Unterlagen, die dem Auftragnehmer bereits vor Vertragsschluss rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrags ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, deren Weitergabe wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, zu deren Weitergabe der Auftragnehmer gesetzlich, nach auf der Grundlage von Gesetzen erlassener Rechtsvorschriften oder aufgrund vollziehbarer bzw. vollstreckbarer hoheitlicher Anordnungen oder Entscheidungen verpflichtet ist oder die allgemein bekannt oder offenkundig sind.

15. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen, Werkzeuge

- 15.1. Sofern wir bewegliche Sachen dem Auftragnehmer beistellen, verbleiben diese in unserem Eigentum. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte bewegliche Sache mit anderen uns nicht gehörenden beweglichen Sachen verbunden oder miteinander untrennbar vermischt oder vermengt und ist dabei eine der nicht uns gehörenden Sachen als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Auftragnehmer uns unentgeltlich anteilmäßig das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung, Vermengung bzw. Vermischung haben, und verwahrt die neue Sache für uns. Der Auftragnehmer stellt uns von Ansprüchen Dritter aus § 951 BGB frei, die durch die Verbindung, Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Vermengung der von uns beigestellten Sachen entstehen.
- 15.2. Beigestellte Werkzeugen oder Modelle verbleiben in unserem Eigentum. Der Auftragnehmer darf die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung, die Lieferung und den Einbau der von uns bestellten Ware einsetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge und Modelle als unser Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Auf Verlangen hat er dies nachzuweisen.
Der Auftragnehmer ist auch verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

16. Kündigung

Wir sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer seine Zahlungen gegenüber seinen Lieferanten oder Subunternehmen einstellt,
- der Auftragnehmer oder zulässigerweise ein Gläubiger die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer mehrfach oder wiederholt gegen Vertragspflichten verstößt.

Sonstige gesetzliche Kündigungsrechte und Ansprüche bleiben unberührt.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1. Erfüllungsort ist der jeweilige von uns angegebene Liefer-/Leistungsort.
- 17.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Plauen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 17.3. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anwendbar.

18. Nebenabreden und Formbestimmungen

- 18.1. Sämtliche Nebenabreden zu oder Änderungen an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht vertraglich oder gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede und der vertraglich vereinbarten Formvorschriften.
- 18.2. Soweit vertraglich Schriftform vereinbart ist, bestimmen sich die Formanforderungen nach der gesetzlichen Schriftform im Sinne des § 126 BGB,

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser Einkaufsbestimmungen in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.